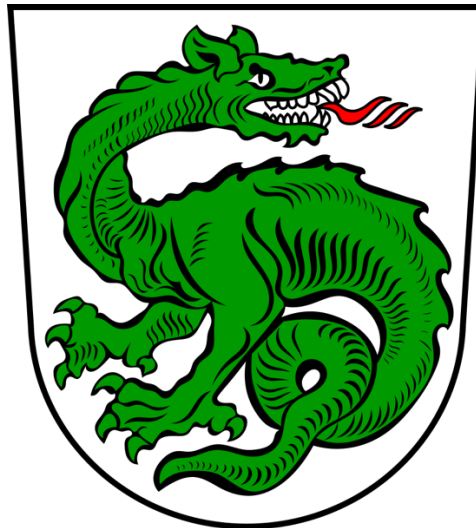


15. ÄNDERUNG DES FLÄCHNUTZUNGSPLANES  
DURCH  
„SO SOLARPARK MAIER AM BERG“

Begründung mit Umweltbericht



Markt Wurmansquick  
Landkreis Rottal-Inn  
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 04.01.2022 VORENTWURF

Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB- Silberacker 44a, 94469 Deggendorf

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans**

1. Anlass der Änderung
2. Städtebauliches Ziel der Planung

### **B. Beschreibung des Planungsgebietes**

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung
2. Wasserversorgung
3. Abwasserbeseitigung
4. Niederschlagswasserbeseitigung
5. Einspeisung

### **C. Umweltbericht**

#### **1. Einleitung**

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Abgrenzung und Beschreibung Baugebiet
- 1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes
- 1.4 Darstellung der festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

#### **2. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen**

#### **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung**

#### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

#### **5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

#### **6. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

#### **7. Maßnahmen zur Überwachung**

#### **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **D. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

## **ANHANG**

15. Änderung des Flächennutzungsplans durch „SO Solarpark Maier am Berg“ vom  
04.01.2022

## **A) Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

### **1. Anlass der Änderung**

Der Markt Wurmansquick hat in der Sitzung am 20.05.2021 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den „SO Solarpark Maier am Berg“ für die Gemarkung Hickerstall mit folgenden Flurnummern beschlossen. Der Geltungsbereich beträgt 145.061 qm und umfasst die Flurnummern 797, 795, 796, 800, 799, 981, 980, 985/1, 799/2, 792, 787, 788, 785, 802, 803, 801, 798, 786, 791 und 793.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Externe Flächen werden als Ausgleichsfläche genutzt:  
Teilfläche aus Fl. Nr. , Gemarkung Hickerstall

Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für regenerative Energien-Sonnenkraft“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Maier am Berg“ aufgestellt.

Bauherrin ist die Frau Angelika Heller, Maier am Berg 1, 84329 Wurmansquick.

### **2. Städtebauliches Ziel der Planung**

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Fläche befindet sich in einem vorbelasteten Bereich an der Bundesstraße B 20 südlich der Marktgemeinde Wurmansquick, auf der sich eine bestehende Hochspannungstrasse befindet.

Es handelt sich hier um einen geeigneten Bereich, der zum folgenden Standorten zählt:

- o Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)

- o Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)

Konsequenz hieraus ist, dass für diese Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch trotz fehlender Anbindung keine Negativ-Standortanalyse durchgeführt werden muss (gemäß Schreiben Oberste

Baubehörde vom 19.11.2009, bzw. Hinweise des Bayerischen Staatsministerium zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021)

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (ca. 25-30 Jahre, geregelt im Durchführungsvertrag), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgennutzung festgesetzt.

## **B) Beschreibung des Planungsgebietes**

### **1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung**

Der Standort liegt an der Bundesstraße B 20 Eggenfelden- Markt/ Kirchdorf am Inn, südliche der Ausfahrt Wurmansquick.

Die verkehrliche Anbindung des Grundstücks erfolgt über die Gemeindestraße Maier am Berg. Die Grundstücke schließen davon nördlich und südlich, entlang der B 20, an.

### **2. Wasserversorgung**

Entfällt.

### **3. Abwasserbeseitigung**

Entfällt.

### **4. Niederschlagswasserbeseitigung**

Entfällt.

### **5. Einspeisung**

Die Einspeisung erfolgt über die mehrere Trafostationen, welche anschließend über das Umspannwerk EGGENFELDEN an das öffentliche Netz gebunden wird.

Eine Einspeisezusage des Elektrizitätswerk Bayernwerk Netz GmbH liegt vor.

Es ist der Ausbau eines Schaltfeldes nötig.

Ebenso wird eine Fernwirkanlage notwendig.

Die Kabelverläufe müssen mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der anliegenden Gemeinde abgestimmt werden.

## **C) Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich. In § 1a Bau GB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

#### **1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes**

Die Grundstücksfläche befindet sich nahe der Abfahrt von der B 20 in den Markt Wurmansquick und in der Nähe des Etzenberger Bachs. Im weiteren Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen, sowie der Hof Maier am Berg 1.

Momentan werden die Grundstücke als Ackerflächen oder Wiesenfläche landwirtschaftlich genutzt.

Auf den Grundstücksflächen bzw. in dem beplanten Gebiet befinden sich vorhandene und geplante Strommasten. Die Zugänglichkeit der Masten wurde bei der Planung berücksichtigt.

Das überplante Gebiet befindet sich 493 Meter ü. NN.

#### **1.3 Inhalt der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

#### **1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Ihrer Berücksichtigung**

Für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie die Regelungen des Baugesetzbuch, der Naturschutzgesetze, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a Abs. § BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und bewertet.

Entsprechende Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowie sonstige Festsetzungen zur Grünordnung sind im Bebauungsplan integriert.

Gemäß §1Abs 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besondere Weise zu beurteilen wäre (z.B. Natura 2000-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), nicht vorhanden. :

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs und die Festlegung des Ausgleichsumfangs erfolgte nach dem „Leitfaden“ zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung<sup>1</sup>. Zusätzlich wurden die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministerium zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021) berücksichtigt.

#### Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§8 Abs. 3 BauGB) geändert. Der Plan ist dem Änderungsverfahren zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wurmansquick dargestellt:

Flächen für die Landwirtschaft

Ein Landschaftsplan besteht für den Markt Wurmansquick nicht.

#### Regionalplan:

Der Markt Wurmansquick liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Nr. 13, Region Landshut.

Es handelt sich hier um einen ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll. Es befindet sich die Entwicklungsachse Eggenfelden- Simbach am Inn in der Nähe zu Wurmansquick.

Der Regionalplan gibt u.a. als Ziel vor:

- Zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren Klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden
- Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

---

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München, Januar 2003, 47 S.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

LEP 2020:

**1.3.1** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch...- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (G)...

LEP 2020:

**6.2.1** Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien  
Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z)

LEP 2020:

**6.2.3** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G)...

Daneben trägt die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windkraft und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

Der Standort der an der Bundesstraße B 20 angrenzt, befindet sich in einem durch die stark frequentierte Verkehrsachse, sowie der vorhandenen Hochspannungstrasse in einem landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2020 entsprochen werden.

## **2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Für die Schutzgutbetrachtung erfolgt weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt die Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

### **2.1 Schutzgut Mensch**

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für den Ort Maier am Berg. Jedoch fallen diese wegen der häufig befahrenen Bundesstraße B 20 und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht.

Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Blendwirkungen und Strahlungsbelastung auf Gebäude sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Ein Blendgutachten zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen liegt nicht vor.

Die Anlage wird an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, weshalb keine elektromagnetische Felder entstehen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von unerheblichen bzw. geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

### **2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Durch die Umwidmung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen wird auf diesen Flächen an Stelle des vorhandenen intensiv genutzten Ackers eine von Weidetierhaltung genutzte Grünfläche mit PV-Modulen entwickelt. Ein Teil der bestehenden Flächen wird ebenso bereits als Weidefläche genutzt und wird so weiterhin bestehen.

Im Zuge der Nutzungsextensivierung wird künftig auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Es werden keine Gehölze und Bestandswälder gerodet, die Flächen werden als Grün- und Weideflächen entsprechend gepflegt und genutzt. Aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung und der entsprechenden (Acker-)Vegetation ist eine lediglich geringe Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere zu erwarten. Es wird keine nächtliche Beleuchtung erfolgen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der überschaubaren Bauzeit von gesamt



ca. 12 Monaten wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da betroffene Tiere auf benachbarten Flächen ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune, von mindestens 15 cm, ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch Niederwild. Die geplanten Hecken- und Wiesensaumflächen erhöhen die Habitatvielfalt. Der Eingriff hat keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden biotopkartierten Flächen oder Waldflächen, die angrenzen. Es sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für Pflanzen zu erwarten.

*Eingrünung und Neupflanzungen auf der Sondergebietsfläche sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet (Zielzustand: „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“, z.B. artenreichere Glatthaferwiesen; Biotop- und Nutzungstyp gem. BayKompV: G212), so dass hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden. Die randlichen Pflanzungen kommen der im Regionalplan geforderten Strukturanreicherung der Landschaft entgegen. Die Auswirkungen sind insgesamt als gering einzustufen.*

### 2.3 Schutzgut Boden

Die Modultische werden mittels Rammfundamenten gegründet, somit wird nur minimiert in den Boden eingegriffen und ebenso keine Flächen für die Errichtung der Anlage versiegelt. Eine flächige Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der Trafostationen, diese liegen bei max. 10 qm/Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt. Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich (mindestens) innerhalb der Standzeit der Module, das heißt über 25-30 Jahre, regenerieren. Ebenso fördert die geplante Weidetierhaltung die Regeneration der Böden und führt somit dazu, dass das Gebiet durch die Änderung des Flächennutzungsplanes profitiert. Der Boden steht nach der Solarnutzung der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundenen Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit, die maßgeblichen Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlungen) werden entlastet. Durch eine artgerechte Weidetierhaltung kann durch das Grasens der Tiere eine Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit entstehen. Die Auswirkungen werden als positiv eingestuft.

### 2.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensive Weidetierhaltung und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird als Trinkwasser für die Weidetiere benötigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering eingestuft.

## 2.5 Schutzgut Klima

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Nach Errichtung der Anlage sind die Auswirkungen auf das Lokalklima zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Maßgebliche Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht insgesamt nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

## 2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, technisches Element neben den bestehenden Hochspannungsmasten hinzufügen.

Die Wahrnehmbarkeit jedoch ist auf den Nah- bzw. Mittelbereich beschränkt. Der vorhandene Waldbestand bildet zusammen mit den neuen zusätzlichen Bepflanzungen eine neue Struktur, die den Solarpark in die Landschaft mit einbinden soll.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesstraße und der Nutzung der Fläche als langjährige Ackerfläche und der geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als mittel eingestuft.

## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da lediglich Rammfundamente verwendet werden, werden voraussichtlich keine Bodendenkmale freigesetzt. Gegenstände, die bei Erdarbeiten doch zu Tage treten sollten, wie z. B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Aufgrund der Nähe zu einem Bodendenkmal und der hierdurch begründeten Vermutung der Denkmaleigenschaft kann eine einzuholende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nötig werden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

(Abklärung zum Entwurf).

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

## 2.8 Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern, die für die Eingriffsermittlung und Kompensation zusätzlich relevant wären und die über die zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Merkmale, Funktionen und Bewertungen hinausgehen, bestehen nicht.

### 3. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des rechtswürdigen Bebauungsplan würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich des Ackerbaus wären in diesem Fall etwas höher einzustufen, da Böden gedüngt und behandelt werden. Die Wiesen werden zum Teil auch jetzt schon als Weideland für die Wagyu Rinderaufzucht genutzt. Die Ergänzung durch die Photovoltaikanlage ist für den Umweltzustand deswegen nur positiv zu werten. Die Nutzflächen des Ackerlands werden sich über diese Zeit erholen und ein artenreiches Grünland kann entstehen.

### 4. **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herangezogen.

Geplante Nutzung:	Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie
Flurnummer(n).	797, 795, 796, 800, 799, 981, 980, 985/1, 799/2, 792, 787, 788, 785, 802, 803, 801, 798, 786, 791 und 793.
Gemarkung:	Hickerstall
Größe:	132.350 qm
Grundflächenzahl (GRZ):	0,37

Bestand und Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes:	Ackerfläche (A11) sowie extensive Wiesen-/ Weideflächen (G212 nach Biotopwerteliste)
Ermittelter Ausgleichsbedarf:	entfällt aufgrund Maßnahmen
Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen:	Eingrünung der Anlage Anlagen und Pflege von extensiv genutzten Grünflächen auf der gesamten Anlage
Empfehlung für den Ausgleich:	extensiv genutzte Grünflächen sowie Eingrünung der Anlage

## 5. **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wären ähnlich zusammenhängende Flächen mit Vorbelastung durch Straße, Bahn und/ oder Hochspannungsleitungen.  
Solche sind nicht explizit untersucht worden.

Aufgrund des neuen Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für vorbelastete Flächen entbehrlich.

Planungsalternativen ergeben sich lediglich durch Änderungen der Modulreihen oder deren Ausrichtung. Die Hochspannungsmasten und die Auflagen zur Erreichbarkeit derselben schränken die geplante Aufstellung ein.

## 6. **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Landshut, das Arten- und Biotopschutzprogramm, das Bodeninformationssystem Bayern und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

## 7. **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

## **D) Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die für die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Module vorhergesehene Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich zum Teil als Ackerfläche genutzt und zum Teil als Weidefläche für die Wagyu- Rinderzucht genutzt. Durch die festgesetzte Entwicklung von extensiver Weidetierhaltung wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt weiter verbessert. Insgesamt erweitert sich das Spektrum der Arten leicht, die das Areal nutzen können.

Zudem reduziert die verringerte Nutzungsintensität aufgrund der unterbleibenden Düngung und der unterbleibenden Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser. Zudem wird eine Regeneration des Bodens ermöglicht. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden und durch die Maßnahme nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen durch den Betrieb der Anlage nicht.

In diesem Gebiet noch in der Nähe besteht kein Naherholungsgebiet.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Das Landschaftsbild ist durch den Eingriff und Betrieb nicht allzu erheblich gestört aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen und dem davor ebenso leicht gestörtem Landschaftsbild durch die landwirtschaftlichen Flächen und Hochspannungsleitungen mit Masten.

Vorkommen von Kultur- und Sachgütern ist hier am Grundstück nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der Anlage geht für die Standzeit der Anlage die Nutzbarkeit des Ackerbodens zugunsten der Nutzung und Gewinnung von elektrischer Energie verloren, jedoch kann die Fläche für die Weidenutzung und der Rinderzucht erweitert werden.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Land statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die erforderliche Ausgleichsfläche im Umfang von 26.470 qm wird in einem externen Ausgleichs-Bebauungsplan festgesetzt.

Die Planung der Ausgleichsflächen erfolgt separat.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Positiv
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Gering

Planung:

Samberger Stallinger  
Architekten Partnerschaft mbB  
Silberacker 44a  
94469 Deggendorf  
Tel: 0991-8242  
Fax: 0991-32311  
E-Mail: [info@s2-ap.de](mailto:info@s2-ap.de)

Deggendorf, 04.01.2022

.....

.....